

§193 StGB; §5 der ASAO 341 — Gleitbauverfahren — vom 13. Januar 1971 (GBl.-Sdr. 691); §19 ASchVO.

1. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen für das Gleitbauverfahren.

2. Bei Arbeiten im Gleitbauverfahren sind Gerüste und Gleitschalungen durch den verantwortlichen Bauleiter des bauausführenden Betriebes abzunehmen und freizugeben. Dem Sicherheitsinspektor obliegt diese Aufgabe grundsätzlich nicht.

3. Zur Verantwortung eines Sicherheitsinspektors, der auf Grund einer Weisung seines übergeordneten Leiters zusätzlich Pflichten im Arbeitsschutz übernimmt, die nicht in seinem Funktionsplan festgelegt sind und nicht zu den mit ihm vereinbarten Arbeitsaufgaben gehören.

KrG Gera (Land), Urteil vom 13. März 1974 - S 130/73.

Der Angeklagte Kr. ist seit 1971 als Bauleiter tätig und hat jahrelange Erfahrungen im Gleitbauverfahren. Der Angeklagte Ki. ist Fachingenieur für Arbeitsschutz und seit 1969 Sicherheitsinspektor auf Großbaustellen.

Am 16. April nahm der Angeklagte Kr. vor Beginn der Arbeiten im Gleitbauverfahren gemäß § 5 Abs. 1 der ASAO 341 — Gleitbauverfahren — vom 12. Januar 1971 (GBl.-Sdr. 691) die Gleitschalung einschließlich Hängeringung ab und gab sie frei. Die Abnahme umfaßte auch die Kontrolle der tragenden Teile. Obgleich der Angeklagte Kr. nicht alle tragenden Teile bei seiner augenscheinlichen Kontrolle von oben übersehen konnte, unterließ er es, von unten zu prüfen, ob die notwendige Anzahl der Kanthölzer vorhanden war und ob deren Auflage fachgerecht ausgeführt wurde.

Als das Gerüst etwa 6 m hoch war, gab der Angeklagte Ki. in seiner Funktion als Sicherheitsinspektor die Gleitbaunachläufung frei. Zur Freigabe war er bei Vorliegen einwandfreier sicherheitstechnischer Bedingungen nach der betrieblichen Vorschrift über die Abnahme von Gerüsten vom 20. November 1972 verpflichtet. So wie vorher der Angeklagte Kr. nahm auch der Angeklagte Ki. seine Kontrollpflichten nur teilweise wahr, prüfte die tragenden Teile nicht aus der Untersicht und stellte somit nur fehlende Bolzen als Mangel der Nachläufung fest. Daher wies er nur die Beseitigung dieses Mangels an.

Der Angeklagte Kr. hat alle zwei Tage weitere Kontrollen in der geschilderten Weise durchgeführt. Nach einer Unterbrechung der Produktion für die Dauer von 25 Tagen kontrollierte der Angeklagte Kr. am 25. Mai vor der Arbeitsaufnahme erneut die Nachläufung nur aus der Oberansicht. Zu einer Kontrolle der Gerüste nach längerer Arbeitsunterbrechung war er gemäß § 35 Abs. 2 der ASAO 331/2 — Hochbau-, Tiefbau- und Ausbauarbeiten — vom 15. Juli 1969 (GBl.-Sdr. 632) verpflichtet.

Am 26. Mai arbeiteten vier Personen auf dem Gerüst. Als der Brigadier H. einen Bolzen an den Hängebügel eines Gerüstfeldes anbringen wollte, geriet das Kantholz aus dem Hängebügel und das Bohlenfeld des nicht projektgemäß ausgeführten Gerüsts brach zusammen. An dem Gerüst fehlte ein Sicherheitskantholz, und außerdem war die Auflage des zweiten Kantholzes zu gering. H. stürzte 23 m tief und erlitt tödliche Verletzungen.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurden die Angeklagten Kr. und Ki. wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes — Vergehen gemäß § 193 Abs. 1 und 2 StGB — auf Bewährung verurteilt.

Aus den Gründen:

In objektiver Hinsicht haben die Angeklagten den Tatbestand des § 193 Abs. 1 StGB erfüllt. Sie sind für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich i. S. des § 193 Abs. 1 StGB und haben eine Gefahr für Leben und Gesund-

heit verursacht. Sie hatten die Pflicht, gemäß § 5 Abs. 1 der ASAO 341 und § 35 Abs. 2 der ASAO 331/2 die Kontrolle der Gerüste vorzunehmen. Diese Pflicht gehört zu den Pflichten kraft Gesetzes i. S. des § 9 StGB.

Die subjektive Seite des Tatbestands des § 193 StGB ist ebenfalls erfüllt. Die Angeklagten haben ihre Pflichten vorsätzlich i. S. des § 6 Abs. 1 StGB verletzt. Hinsichtlich der Verursachung der Gefahr für Leben und Gesundheit handelten sie fahrlässig i. S. des § 8 Abs. 1 StGB. Beide unterließen es, die Kontrolle der Gerüste von unten durchzuführen, obwohl sie wußten, daß sie die gesamten tragenden Teile zu kontrollieren hatten. Bei pflichtgemäßem Verhalten war das Erkennen der nicht projektgemäßen Ausführung der Hängeringung möglich, die Gefahr also voraussehbar und die Folge vermeidbar. Die mangelhafte Kontrolle des Gerüsts durch die Angeklagten war ursächlich für den Tod eines Menschen. Sie haben daher den Tatbestand des § 193 Abs. 2 StGB erfüllt.

Der Grad der Gesellschaftswidrigkeit ergibt sich vor allem aus der objektiven Schädlichkeit des Handelns der Angeklagten, die durch den tödlichen Unfall, dessen Auswirkungen für die Familie des Verunglückten und die Gesellschaft sowie das erhebliche Ausmaß der Gefahr für das Leben und die Gesundheit gekennzeichnet ist. Der Verschuldensgrad wird durch die Eindeutigkeit der Pflichten, ihre Erkennbarkeit und Erfüllbarkeit, die lange Dauer der Pflichtverletzung und die wiederholt nur unvollständig durchgeführten Kontrollen bestimmt.

Die Tatsache, daß er aber noch nicht einen solchen Grad erreicht, daß die bisher außerordentlich positiv verlaufene Persönlichkeitsentwicklung der Angeklagten bei der Strafzumessung keine Berücksichtigung finden könnte. Daher war in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts bei jedem der Angeklagten eine Verurteilung auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von eineinhalb Jahren und Androhung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr gerechtfertigt.

Anmerkung:

Gemäß § 34 Abs. 3 der ASAO 331/2 sind alle Gerüstelemente vor ihrer Verwendung von dem leitenden Mitarbeiter auf ihre Beschaffenheit zu überprüfen. Weisen sie Mängel auf, dürfen sie nicht freigegeben und benutzt werden. Auch nach der Freigabe sind die Gerüste gemäß § 35 Abs. 2 der ASAO 331/2 vom Benutzer laufend zu überwachen und nach längeren Arbeitsunterbrechungen sorgfältig zu untersuchen. Besonders zu prüfen sind die Verbindungen, die Verankerungen und die Ständerunterlagen. Für alle Betriebe, die Bauwerke im Gleitbauverfahren projektieren oder errichten, gilt neben der ASAO 331/2 auch die ASAO 341. Nach § 5 Abs. 1 der ASAO 341 sind vor Beginn der Arbeiten im Gleitbauverfahren Gleitschalungen durch den verantwortlichen Bauleiter des bauausführenden Betriebes abzunehmen und freizugeben.

Das Kreisgericht hat richtig herausgearbeitet, daß der Bauleiter Kr. seine diesbezüglichen Pflichten verletzt hat. Komplizierter ist aber die Frage nach den Pflichten des Sicherheitsinspektors.

Der Sicherheitsinspektor ist gemäß § 19 ASchVO Funktionalorgan des Betriebsleiters und diesem direkt unterstellt. Er hat den Leiter bei der Erfüllung seiner Pflichten im Arbeits- und Brandschutz zu unterstützen und darf grundsätzlich nicht mit anderen als den im Funktionsplan festgelegten Aufgaben betraut werden. In der Verfügung des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne vom 20. September 1966 zur Einführung des Rahmenfunktionsplans für Sicherheitsinspektoren